

## **Satzung**

### **zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.12.2023 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung) erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung

#### **II. Märkte**

- § 3 Marktgegenstände
- § 4 Marktbereich
- § 5 Markttag
- § 6 Marktzeiten

#### **III. Besondere Bestimmungen**

- § 7 Teilnahme am Markt
- § 8 Zutritt
- § 9 Standplätze
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen
- § 12 Verhalten auf Märkten
- § 13 Sauberhaltung des Marktes

#### **IV. Gebühren**

- § 14 Erhebungsgrundsatz
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Gebührenberechnung
- § 17 Marktgebühren
- § 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 19 Einzug der Gebühren
- § 20 Ausgeschlossene Ansprüche
- § 21 Gebührenbefreiung

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 22 Haftung
- § 23 Marktaufsicht
- § 24 Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung ist für die Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend. Die Marktordnung gilt für:
- den Maimarkt der Gemeinde Lonsee am 1. Mai eines jeden Jahres
  - den Weihnachtsmarkt
  - Künstlermärkte jeglicher Art zum Beispiel den Künstlermarkt mit Street Food Angebot
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktgeländes.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Lonsee betreibt den entsprechenden Markt als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die Bevölkerung aus Lonsee und Umgebung mit nicht alltäglichem Bedarf zu versorgen.
- (2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktsatzung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

# **II. Märkte**

## **§ 3 Marktgegenstände**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind die in § 68 Abs. 2 und 3 sowie § 65 der GewO genannten Zwecke.
- (2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken gelten die Vorgaben des Gaststättenrechts und des Jugendschutzrechts, die entsprechenden Bestimmungen sind gut sichtbar auszuhängen.

## **§ 4 Marktbereich**

- (1) Der Maimarkt findet auf folgenden öffentlichen Straßen der Gemeinde Lonsee statt:
1. auf der Hauptstraße von der Alten Apotheke bis zur Einmündung des Mühlweges,
  2. auf der Hinteren Straße,
  3. auf der Hindenburgstraße, wobei der Abschnitt zwischen dem Rathaus und dem Gebäude Nr. 30 nur einseitig mit Marktständen belegt werden darf,
  4. auf der Haldestraße bis zum Gebäude Nr. 4.

- (2) Der Weihnachtsmarkt findet in der „Unteren Mühle“ oder im Bereich des Lonseer Rathauses auf öffentlichem Gelände der Gemeinde Lonsee statt.
- (3) Der Künstlermarkt mit Street Food Angebot findet in der „Unteren Mühle“ und im Bereich der Mühlbachhalle oder im Bereich des Lonseer Rathauses auf öffentlichem Gelände der Gemeinde Lonsee statt.

### **§ 5 Markttag**

- (1) Markttag für den Maimarkt ist der 1. Mai eines jeden Jahres.
- (2) Die Markttag für den Weihnachtsmarkt sowie die Künstlermärkte werden individuell durch die Gemeindeverwaltung / den Bürgermeister festgesetzt und rechtzeitig veröffentlicht.

### **§ 6 Marktzeiten**

- (1) Der Beginn des Maimarktes wird auf 08.00 Uhr, das Ende auf 18.00 Uhr festgelegt.
- (2) Die Marktzeiten für den Weihnachtsmarkt und die Künstlermärkte werden individuell durch die Gemeindeverwaltung / den Bürgermeister festgesetzt und rechtzeitig veröffentlicht.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### **§ 7 Teilnahme am Markt**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis (Zusage) der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten vorliegt.
- (3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht (§ 24) die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderungen des Warenkreises sind nicht gestattet.

### **§ 8 Zutritt**

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 9 Standplatz**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung als Tageserlaubnis. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Tageserlaubnis ist spätestens einen Monat vor dem betreffenden Markttag schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich eine Tageserlaubnis erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  3. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht (§ 24) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens drei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Gelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesucher das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

## **§ 11**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familienamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor bezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 12**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktbereiche die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Ebenso sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu erfüllen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf den Marktplatz mitzubringen; Ausnahmen sind zulässig, wenn die Tiere so mitgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung des

Marktgeschehens (insbesondere die Gefährdung der Hygiene oder der Sicherheit der Marktbesucher) ausgeschlossen ist. Hunde sind grundsätzlich an der kurzen Leine zu führen,

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds, E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. Kriegsspielzeug anzubieten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 13 Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Marktbereiche eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  2. recyclingfähiges Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe oder Folie sind zu sammeln und mitzunehmen. Für den Maimarkt wird hierfür ein Wertstoffcontainer in der Straße „An der Lone“ auf Höhe des evangelischen Pfarramts aufgestellt,
  3. Altglas in die Altglas-Iglus am Bahnhof zu werfen,
  4. sonstige Marktabfälle oder marktbedingten Kehrrecht, welche nicht wieder verwertbar sind, von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben,
  5. kein Einweggeschirr aus Kunststoff zu benutzen, sondern nur Mehrweggeschirr einzusetzen,
  6. nach Möglichkeit kein Einweggeschirr aus Pappe zu verwenden,
  7. Getränke aus Mehrwegflaschen auszuschenken,
  8. recyclingfähige Materialien wie Folien aus Kunststoff oder Aluminium, Styropor oder Kleinmetalle sind mitzunehmen.
- (3) Die Gemeinde Lonsee kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen. Diese Regelung entbindet die Standinhaber nicht von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 und 2.

## **IV. Gebühren**

### **§ 14 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Lonsee erhebt von dem zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr für den Maimarkt richtet sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite.
- (2) Die Gebühr der übrigen Märkte richtet sich nach der Art und Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen und deren Standorte.

## **§ 17 Marktgebühren**

- (1) Die Standgebühr für den Maimarkt beträgt 5,00 Euro je angefangenen Frontmeter des Verkaufsstandes. Der Pauschalpreis für die Stromnutzung beträgt 5,00 Euro. Die Gemeinde Lonsee behält sich das Recht vor für einen besonders starken Stromverbrauch (beispielsweise durch Fahrgeschäfte) eine höhere Pauschale zu erheben.
- (2) Für den Weihnachtsmarkt besteht die Möglichkeit, Hütten vor Ort zu mieten. Die Miete beträgt 30,00 Euro.

Für eigene Stände außerhalb des Stadels beträgt die Standgebühr 25,00 Euro.

Im Stadel können nur eigene Stände aufgebaut werden. Hierfür beträgt die Standgebühr 15,00 Euro.

- (3) Für die Künstlermärkte gilt:  
Die Standgebühr für die Künstler beträgt 15,00 Euro. Für die Nutzung mit eigenem Street Food Truck wird eine pauschale Standgebühr in Höhe von 25,00 Euro fällig.

## **§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht am Markttag bei Benutzung des von der Gemeinde zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

## **§ 19 Einzug der Gebühren**

- (1) Die Marktgebühren sind vor Marktbeginn bar oder per Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten oder am Markttag bar oder per PayPal an den Marktmeister zu bezahlen. Eine bargeldlose Zahlung wird bevorzugt.

- (2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

## **§ 20 Ausgeschlossene Ansprüche**

Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner beim Widerruf der Erlaubnis nach § 9 VII Nr. 2 der Marktordnung.

## **§ 21 Gebührenbefreiung**

Am Maimarkt wird für die Benutzung eines Standplatzes durch örtliche Vereine oder Gruppen, örtliche Gewerbetreibende, Kirchen, Kindergärten oder Schulen keine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die übrigen Märkte.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Haftung**

- (1) Das Betreten der Marktbereiche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihres Beauftragten wie für eigenes Verschulden.
- (3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Lonsee keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten oder andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

## **§ 23 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister oder anderen gemeindlichen Beauftragten und den Beamten des Ordnungsamts sowie des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.



## **§ 24 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würden.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Marktbereich nach § 4,
2. die Marktzeiten nach § 6,
3. die Teilnahme am Markt nach § 7 Abs. 2 und 3,
4. den Zutritt nach § 8,
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs. 1,
6. den Auf- und Abbau nach § 10,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1 bis 5,
8. die Plakate und Werbung nach § 11 Abs. 6 und 7,
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 8,
10. das Verhalten nach § 12 Abs. 1,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1,
12. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 bis 5,
14. die Gestattung des Zutritts nach § 12 Abs. 4 S. 1,
15. die Ausweispflicht nach § 12 Abs. 4 S. 2,
16. die Verunreinigung des Marktbereiches nach § 13 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 8

verstößt.

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung (Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren) der Gemeinde Lonsee vom 28.09.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lonsee, den 05.12.2023

Jochen Ogger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.